

1.

Goldbilanzengesetz.

Bundesminister Dr. A h r e r unterbreitet dem Minister-  
Rate mit dem unter Beilage A angeschlossenen Bericht den Entwurf  
eines Gesetzes über die Aufstellung von Bilanzen in der Schilling-  
rechnung unter Umbewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten  
(Goldbilanzengesetz) und bespricht die Aenderungen, die auf  
Grund der im letzten Stadium der Verhandlungen vorgebrachten  
Wünsche an verschiedenen Stellen des Gesetzestextes ( § 4,  
Absatz 3, § 5, § 13, Absatz 3, § 17, § 28, § 30 d ) vorgenommen  
wurden. Redner erbittet sich die Ermächtigung, die Vorlage mit  
einer 14 tägigen Frist zur Aeusserung an die wirtschaftlichen  
Interessenvertretungen ausgeben und sodann im Nationalrate ein-  
bringen zu dürfen, es sei denn, dass nach der Stellungnahme der  
Wirtschaftsorganisationen eine neuerliche Verhandlung im Minister-  
rate erforderlich würde.

Der V o r s i t z e n d e bemängelt die Fassung der Voll-  
zugsklausel des Gesetzesentwurfes, da es nach verfassungsrechtlichen  
Grundsätzen nicht angehe, den Bundeskanzler bei einer Aufzählung  
er nach einem Ressortminister anzuführen.

Bundesminister Dr. A h r e r beruft sich darauf, daß das  
Goldbilanzengesetz seinem Wesen nach ein Steuergesetz sei, bei  
dessen Durchführung der Bundeskanzler nicht als Chef der Regierung,  
sondern nur als der Leiter des Innen- und des Justizressorts in  
Frage komme. Aus der Nennung des Bundeskanzlers in der Vollzugs-  
klausel an erster Stelle könnte das Bundeskanzleramt unter Um-  
ständen für sich das Recht ableiten, Durchführungsbestimmungen  
dazu ohne Anhörung des Finanzministeriums zuzulassen, was ganz  
gegen die Natur des Gesetzes wäre. Richtiger Weise sollte viel-  
mehr mit dem Vollzuge des Gesetzes nur der Finanzminister beauf-  
tragt werden, allerdings mit der Verpflichtung, bei Regelung sol-  
cher Materien, die den Bereich eines anderen Ressorts berühren,  
mit dem betreffenden Minister das Einvernehmen zu pflegen.

./.



Der Vorsitzende lehnt die vom Finanzminister vorgeschlagene Fassung ab, da sie bewirken würde, daß die im Goldbilanzengesetz behandelten Angelegenheiten des Assoziationswesens aus dem Kompetenzbereich der Innenverwaltung an die Finanzverwaltung übergehen. Die vom Finanzminister befürchtete Gefahr selbständiger Regelung durch das Bundeskanzleramt bestehe nicht, Redner erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß beim Vollzuge des Goldbilanzengesetzes die Führung dem Finanzministerium zukomme. Daran werde auch durch die Voranstellung des Bundeskanzlers in der Vollzugsklausel vor den Bundesminister für Finanzen nichts geändert.

Bundesminister Dr. A h r e r weist darauf hin, dass die im Entwurfe vorgesehene Fassung der Vollzugsklausel sich mit dem Wortlaute der Vollzugsklausel in anderen Gesetzen, die finanzielle Angelegenheiten zum Gegenstande haben, so dem Gesetze über die Konsulargerühren decke, ohne daß damals dagegen ein Widerspruch erfolgt sei. Sollte sich der Ministerrat nunmehr dafür entscheiden, daß der Bundeskanzler immer an erster Stelle zu nennen sei, so müßte dieser Grundsatz künftig bei allen Gesetzen Anwendung finden. Sachlich bedeute dies freilich die Konzentration der verschiedensten Ressortangelegenheiten im Bundeskanzleramt.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h stellt über Befragen des Vorsitzenden fest, daß die Aufzählung mehrerer Ressortminister in der Vollzugsklausel eines Gesetzes bei der Verbindung mit „und“ unter ihnen ein Koordinationsverhältnis herstelle und bewirke, daß die Durchführungsverordnungen zu dem Gesetze stets von allen in der Vollzugsklausel genannten Ministern gemeinsam erlassen werden müssen. Die Reihenfolge in der Aufzählung über auf die Frage, welches Ressort die Führung habe, keine Wirkung; diese Frage sei eine rein interne und bestimme sich unbeschadet gleichmäßiger Verantwortlichkeit aller beteiligten Minister

und ohne Einfluß auf ihre Stellung nach außenhin nach der Materie der jeweiligen Verfügung bzw. nach den Abmachungen, die, sei es der Ministerrat, sei es die beteiligten Minister hinsichtlich der Führung treffen. Nach der bestehenden Übung werden die Minister in der Reihenfolge der Verordnung der Bundesregierung vom 9. April 1923 über die Besorgung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung genannt, wobei aus Gründen der Hierarchie der Bundeskanzler an erster Stelle angeführt werde. Wenn von dieser allerdings nicht auf einer verfassungsmäßigen Notwendigkeit beruhenden Übung im Konsulargebührengesetz abgegangen wurde, so sei dies darauf zurückzuführen, daß gerade bei diesem Gesetz die vorherige Uebermittlung des Entwurfes an den Verfassungsdienst unterblieben sei.

Nach einer weiteren Debatte, an der sich der V o r s i t z e n d e , Vizekanzler Dr. W a b e r sowie die Bundesminister Dr. A h r e r, Dr. R e s c h und Dr. S c h ü r f f beteiligten, beschließt der Ministerrat, in der Vollzugsklausel des Gesetzes, ebenso auch in allen künftigen Fällen, den Bundeskanzler an erster Stelle zu nennen, wobei festgestellt wird, daß beim Vollzuge des Geldbilanzgesetzes die Führung dem Bundesminister für Finanzen zukomme. Im übrigen genehmigt der Ministerrat die Aussendung der Vorlage in der vom Bundesminister für Finanzen vorgebrachten Fassung an die wirtschaftlichen Interessenvertretungen mit der Maßgabe, daß gelegentlich der Verhandlungen mit diesen auch einige vom Bundesminister Dr. R e s c h geltend gemachte Punkte betreffend das Gebiet der Pensionsversicherung und der Baugenossenschaften auszutragen sein werden. Sofern die Besprechungen mit den Wirtschaftsorganisationen nicht zu grundlegenden Änderungen im Gesetzestext führen, wird der Bundesminister für Finanzen gleichzeitig ermächtigt, nach deren Abschluß den Entwurf im Nationalrat einzubringen.